Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 264

Naturalrestitution beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Von

Peer Gebauer



Duncker & Humblot · Berlin

PEER GEBAUER

Naturalrestitution beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 264

Naturalrestitution beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Von

Peer Gebauer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Gebauer, Peer:

Naturalrestitution beim Schadensersatz wegen Nichterfüllung / Peer Gebauer. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002 (Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 264) Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2001

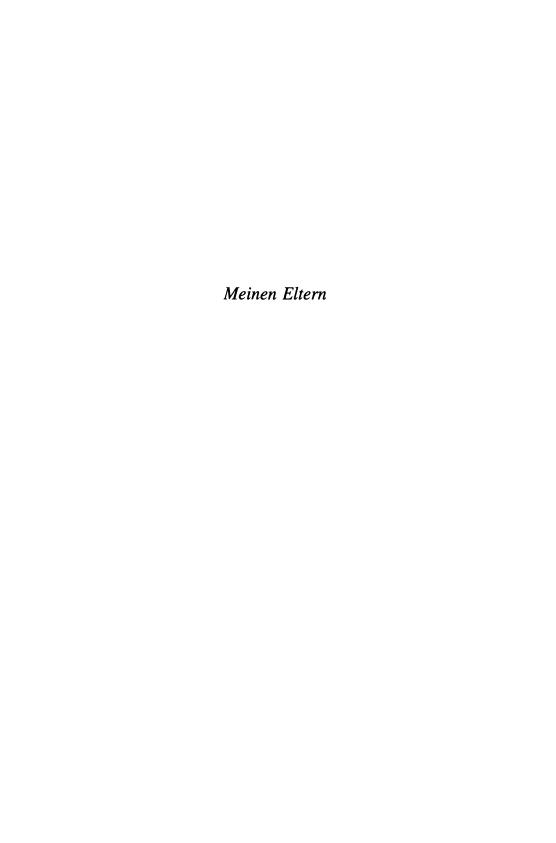
ISBN 3-428-10673-3

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-10673-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



Inhaltsübersicht

1. Kapitel

	Einführung in die Problematik	15
	2. Kapitel	
	Überblick über den Meinungsstand	21
A.	Die Auffassung der Gesetzesverfasser	21
В.	Der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung I. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei nachträglicher Unmöglichkeit II. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Wegfall des Interesses des Gläubigers an der schuldnerischen Erfüllung	23 24 31
	III. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei anfänglichem Unvermögen	33
	IV. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Sach- und Rechtsmängeln	33
	V. Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Sonderfällen	35
	3. Kapitel	
	Kritik und eigener Ansatz	42
A.	Vorgehensweise	42
В.	Die Möglichkeit der Naturalrestitution in den Fällen des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung	43
	 I. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei nachträglicher Unmöglichkeit II. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Wegfall des Interesses des Gläubigers an der schuldnerischen Erfüllung	43
	III. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei anfänglicher Unmöglichkeit.	
	IV. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Sach- und Rechtsmängeln	
	V. Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Sonderfällen	
	4. Kapitel	
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	203
A.	Die Struktur des Leistungsstörungsrechts	203
	pflichten	203

	II.	Die unterschiedlichen Fälle der Schadensersatzhaftung wegen Nichterfüllung bei Verletzung einer Aufstockungspflicht	204
В.		nsequenzen für die Möglichkeit der Naturalrestitution beim Schadenstz wegen Nichterfüllung	209
	I.	Schadensersatz aufgrund nachträglicher zu vertretender Unmöglichkeit.	209
	II.	Schadensersatz aufgrund weggefallenem Gläubigerinteresse	210
	III.	Die "Schadensersatzhaftung" bei Zusicherung als Fall einer Erfüllungshaftung	211
An	-	g: Verhältnis der Thesen zur künftigen Entwicklung des Schuld- nts	212
Lit	erat	urverzeichnis	215
Sac	hwa	artverzeichnis	229

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

	Einführung in die Problematik	15
	2. Kapitel	
	Überblick über den Meinungsstand	21
A.	Die Auffassung der Gesetzesverfasser	21
В.	Der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung. I. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei nachträglicher Unmöglichkeit II. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Wegfall des Interesses des Gläubigers an der schuldnerischen Erfüllung. III. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei anfänglichem Unvermögen . IV. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Sach- und Rechtsmängeln . V. Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Sonderfällen 1. Die Schadensersatzhaftung nach § 283 BGB. 2. Die Schadensersatzhaftung nach § 179 I BGB. 3. Die Schadensersatzhaftung nach § 286 I BGB. 4. Die Schadensersatzhaftung nach § 628 II BGB.	23 24 31 33 35 35 36 38 40
	5. Die Schadensersatzhaftung aus pFV	40
	3. Kapitel	
	Kritik und eigener Ansatz	42
Α.	Vorgehensweise	42
В.	Die Möglichkeit der Naturalrestitution in den Fällen des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung I. Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei nachträglicher Unmöglichkeit 1. Geschriebene Restitutionsausschlussgründe a) Die mögliche inhaltliche Verschiedenheit von Erfüllung und Naturalrestitution aa) Die Verschiedenheit in Fällen der "substitutiven" Restitution	43 43 43 45
	bb) Die Verschiedenheit in Fällen des weiterentwickelten Schadens	52

	b)	Die Unterschiedlichkeit von leistungsstörungsrechtlicher und	
	,	schadensersatzrechtlicher Unmöglichkeit	53
		aa) Die leistungsstörungsrechtliche Unmöglichkeit	54
		(1) Meinungsstand	54
		(a) Objektive Unmöglichkeit	54
		(b) Subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen)	58
		(2) Kritik und eigener Ansatz	59
		(a) Leistungsstörungsrechtliche Unmöglichkeit als das Vorliegen einer Leistungserschwernis, deren Über-	
		windung der Schuldner nicht versprochen hat	40
		("überobligatorisches" Leistungshindernis) (b) Irrelevanz der Unterscheidung zwischen objektiver	60
		und subjektiver Unmöglichkeit als Konsequenz des vertraglich-normativen Unmöglichkeitsbegriffs	75
		(c) Der Untergang der Leistungspflicht auch bei zu	13
		vertretender Unmöglichkeit als Konsequenz des vertraglich-normativen Unmöglichkeitsbegriffs	77
		bb) Die schadensersatzrechtliche Unmöglichkeit	82
		cc) Konsequenzen für die Frage der Möglichkeit der Natural-	02
		restitution	85
	c)	Besonderheiten des Schadensersatzes bei gegenseitigen Verträ-	
	•	gen	88
		aa) Schadensersatzbestimmung nach der Austauschmethode	89
		bb) Schadensersatzbestimmung nach der Differenzmethode	89
		(1) Die Differenzmethode als besondere Modalität des	
		Schadensersatzes nach der Austauschmethode	90
		(2) Die Differenzmethode als Kumulation von Rücktritt und Schadensersatz	92
		(3) Zwischenergebnis	97
	4)	Fälle bloß teilweiser Unmöglichkeit	98
		geschriebene Restitutionsausschlussgründe	99
		vischenergebnis	
II.		ensersatz wegen Nichterfüllung bei Wegfall des Interesses des	100
		igers an der schuldnerischen Erfüllung	101
	1. Die	e Tatbestände der Schadensersatzhaftung wegen Nichterfüllung	
		olge weggefallenem Gläubigerinteresse	
		e Möglichkeit der Naturalrestitution	105
	a)	Der Ausschluss der Restitution gemäß § 251 I 2. Alt. BGB bei	
	• `	inhaltlicher Identität mit der Erfüllung	105
	b)	Die Möglichkeit der Restitution bei inhaltlicher Verschiedenheit von der Erfüllung	100
	c)	Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen	
		sammenfassung	
Ш.		ensersatz wegen Nichterfüllung bei anfänglicher Unmöglichkeit.	
111.		e gesetzlichen Regelungen anfänglicher Erfüllungshindernisse	
	1/10	- Pooling in Maderanden minmidnener primitandeninger	3

		a)	Obje	ektiv	ve Unmöglichkeit, § 306 BGB	114
		b)	Bes	onde	ere Fälle objektiver Unmöglichkeit im Gewährleistungs-	
			rech	t		115
				_	iches Unvermögen	115
		d)	Bew fäng	ertu dich	ng der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen an- er Leistungshindernisse	117
	2.	Die			hkeit der Naturalrestitution in den Fällen der Haftung	
		auf	das	Erfü	illungsinteresse	118
		a)	Vorg	gehe	nsweise	118
		b)	esse	und	glichen Gründe für die Haftung auf das positive Inter- l die Konsequenzen hieraus für die Möglichkeit der Na- itution	119
			aa)	Anr	nahme eines selbständigen Garantieversprechens	119
			bb)	und	Fehlen einer autonom begründeten Erfüllungspflicht die heteronome Auferlegung einer solchen aus Gründes Verkehrsschutzes	120
					Die Unwirksamkeit des Leistungsversprechens bei an-	
				(2)	fänglichen Erfüllungshindernissen	121
				(2)	für die Annahme einer heteronom auferlegten Aufstockungspflicht trotz des anfänglichen Erfüllungshinder-	
					nisses	126
				(3)	Die konstruktive Umsetzung der heteronom auferlegten Aufstockungspflicht	127
				(4)	Konsequenzen für die Möglichkeit der Naturalrestitution	129
	3.	Zu	samn	nenfa	assung	131
IV.	Sc	hade	enser	satz	wegen Nichterfüllung bei Sach- und Rechtsmängeln	131
	1.	Die	mar	ngell	nafte Leistung als Fall der teilweisen Nichterfüllung	132
	2.				en für die gewährleistungsrechtliche Haftung auf Scha-	
		den			vegen Nichterfüllung	
		a)			tung für Mängel des Kaufgegenstandes	
					hträgliche Mängel	
					ängliche Mängel	
					onderheiten der Haftung beim Gattungskauf	
		b)			tung für Mängel des Schenkungsgegenstandes	151
					Schenkung eines konkreten, bereits beim Schenker belichen Gegenstandes	152
					Schenkung eines erst noch vom Schenker zu beschaf- len Gegenstandes	155
					Fall der Schenkung eines zu beschaffenden, nur der Gattung nach bestimmten Gegenstandes	
				(2)	Fall der Schenkung eines zu beschaffenden, konkreten	133
				\ - /	Gegenstandes	157

			cc) Schenkung eines nur der Gattung nach bestimmten Gegenstandes aus dem Gattungsbestand des Schenkers	50
		۵)	<u> </u>	
		C)	Die Haftung für Mängel der Mietsache	ou
			chen, zu vertretenden Mängeln, § 538 I 2. Alt. BGB	
			(i. V. m. § 541 BGB)	61
			bb) Die Schadensersatzpflicht des Vermieters bei Verzug mit	J 1
			der Mängelbeseitigung, § 538 I 3. Alt. BGB (i.V.m. § 541	
			BGB)	66
			cc) Die Schadensersatzpflicht des Vermieters bei anfänglichen	
			Mängeln, § 538 I 1. Alt. BGB (i. V.m. § 541 BGB) 10	67
			dd) Die Schadensersatzpflicht des Vermieters hinsichtlich der	
			künftigen Leistungserbringung bei Nichtbeseitigung von	
			Mängeln (§ 542 BGB)	69
		d)	Die Haftung für Mängel der Werkleistung 17	72
V.	Sc	hade	ensersatz wegen Nichterfüllung in Sonderfällen	74
	1.	Die	e Schadensersatzhaftung nach § 283 BGB	74
		a)	Die Haftungsgründe des § 283 BGB	74
		b)	Konsequenzen für die Möglichkeit der Naturalrestitution 17	75
	2.	Die	Schadensersatzhaftung nach § 179 I BGB	77
		a)	Der Haftungsgrund des § 179 I BGB	77
		b)	Konsequenzen für die Möglichkeit der Naturalrestitution 18	82
	3.		Schadensersatzhaftung nach § 286 I BGB	
			Die Spätleistung als teilweise Nichterfüllung 18	
		ŕ	aa) Die Rechtzeitigkeit der Leistung als Teil der schuldneri-	
			schen Erfüllungspflicht	84
			bb) Das Problem des Fortbestehens der Gegenleistungspflicht	
			trotz der (mit der Spätleistung einhergehenden) teilweisen	
			Unmöglichkeit der Leistungspflicht entgegen der Grundre-	~ -
			gel des § 323 BGB	85
			cc) Die Lösung dieses Problems durch die Einordnung der	
			Pflicht zur rechtzeitigen Leistungserbringung als nicht synallagmatische Verpflichtung	02
			dd) Konsequenzen für die Einordnung der Haftung aus § 286 I	30
			BGB	27
		h)	Konsequenzen für die Möglichkeit der Naturalrestitution 18	
	4		Schadensersatzhaftung nach § 628 II BGB	
	٠.		Der Haftungsgrund des § 628 II BGB	
			Konsequenzen für die Möglichkeit der Naturalrestitution 19	
	5		Schadensersatzhaftung aus pFV	
	٦.		Die verbreitete Annahme der Möglichkeit einer Schadensersatz-	71
		a)	haftung wegen Nichterfüllung aus pFV	91
		b)	Die fehlende Einschlägigkeit der pFV in Fällen der Nichterfül-	- 1
		υ,	lung von Leistungspflichten	91
		c)	Ergehnis	

4. Kapitel

				Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	203
A.	Die	St	rukt	cur des Leistungsstörungsrechts	203
	I.			Unterscheidung zwischen Aufstockungs- und Bestandserhaltungsten	203
	II.			interschiedlichen Fälle der Schadensersatzhaftung wegen Nichtung bei Verletzung einer Aufstockungspflicht	204
		1.		chterfüllung aufgrund nachträglicher leistungsstörungsrechtlicher imöglichkeit	204
			a)	Konsequenzen der nachträglichen leistungsstörungsrechtlichen Unmöglichkeit	204
			b)	Fälle der Schadensersatzhaftung wegen Nichterfüllung aufgrund nachträglicher zu vertretender leistungsstörungsrechtlicher Un-	
				möglichkeit	
		2.		chterfüllung trotz leistungsstörungsrechtlicher Möglichkeit	206
			a)	Konsequenzen der schlichten Nichterfüllung trotz leistungsstörungsrechtlicher Möglichkeit	206
			b)	Fälle der Schadensersatzhaftung wegen Nichterfüllung aufgrund weggefallenem Gläubigerinteresse	206
В.				nzen für die Möglichkeit der Naturalrestitution beim Schadens-	209
	I.		_	ensersatz aufgrund nachträglicher zu vertretender Unmöglichkeit	
	II.	Sc	had	ensersatz aufgrund weggefallenem Gläubigerinteresse	
	III.			Schadensersatzhaftung" bei Zusicherung als Fall einer Erfüllungs-	211
An	hang	g: '	Ver	hältnis der Thesen zur künftigen Entwicklung des Schuld-	
		_			212
Lit	erat	urv	erz	eichnis	215
Sad	chwo	rtv	erz	eichnis	229

1. Kapitel

Einführung in die Problematik

Nach der Konzeption des Bürgerlichen Gesetzbuches ist Schadensersatz grundsätzlich in Form der *Restitution* zu erbringen: Geschuldet wird die gegenständliche bzw. natürliche Wiederherstellung des Zustandes, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand bestehen würde. Nur sofern diese Restitution nicht möglich (§ 251 I 1. Alt. BGB), zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend (§ 251 I 2. Alt. BGB) oder für den Schuldner unzumutbar ist (§ 251 II BGB) oder der Schuldner eine vom Gläubiger gesetzte Restitutionsfrist ungenutzt verstreichen lässt (§ 250 S. 2 BGB)¹, sieht das BGB eine *Kompensation* in Geld vor: Es erfolgt eine am Vermögen des Gläubigers insgesamt orientierte Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, also ein Ausgleich des Interesses in Geld.

Eine derartige Regelung ist keineswegs zwingend. So galt im römischen Recht bis in die klassische Zeit hinein der Grundsatz, dass ein Leistungsurteil nur auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sein könne² (condemnatio pecuniaria³). Eine Naturalrestitution war damit prinzipiell ausgeschlossen.⁴

Erst nach und nach wurde das Restitutionsprinzip als Grundsatz des Schadensersatzrechts anerkannt.⁵ Insbesondere im Naturrecht erfuhr es einen

¹ Ob § 250 BGB den Übergang von der Restitution auf die Kompensation anordnet oder – wie § 249 S. 2 BGB – einen Anspruch auf Ersatz der Herstellungskosten gewährt, ist umstritten. Vgl. dazu etwa Staudinger-Schiemann, BGB, 13. Bearb., § 250 Rn. 2 ff.; Lange, Schadensersatz, § 5 V 1 (S. 231 f.).

² Kaser, Römisches Privatrecht, § 35 I 2 (S. 165).

³ Vgl. Ulp. D. 2, 9, 5; 42, 1, 6, 1.

⁴ Eine Besonderheit bestand jedoch bei den sog. Arbiträrklagen: Hier konnte der Beklagte seine Verurteilung durch Naturalleistung abwenden, zu einer solchen aber nicht gezwungen werden. Für den Fall der Nichtrestitution wurde er zu einer Geldzahlung verurteilt (Kaser/Hackl, Das Römische Zivilprozeßrecht, § 48 III (S. 337 ff.); Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 11 ff.; Wolter, Naturalrestitution, S. 21). Im Kognitionsverfahren, das in der nachklassischen Periode an die Stelle des Formularprozesses trat, galt – bedingt durch die fortschreitende Geldentwertung – der Grundsatz der condemnatio pecuniaria nicht mehr (Kaser, Römisches Privatrecht, § 35 I 2 (S. 165), § 87 I 8 (S. 385)).

⁵ Ein Überblick über die Entwicklung findet sich bei *Wolter*, Naturalrestitution, der nachweist, dass der Grundsatz der Naturalherstellung der scholastischen Restitutionslehre entstammt.

erheblichen Bedeutungszuwachs⁶ und fand Eingang in naturrechtlich geprägte Zivilrechtskodifikationen, etwa das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794⁷ und das österreichische ABGB von 1811⁸. Gleichwohl blieb es auch im 19. Jahrhundert Gegenstand wissenschaftlichen Streits⁹, der nicht zuletzt im Rahmen der Beratungen zum BGB ausgetragen wurde.

Die Befürworter verwiesen auf die Anerkennung des Restitutionsprinzips im gemeinen Recht¹⁰ und auf seine Verwirklichung in den modernen Gesetzen¹¹. Daneben entspreche der Wiederherstellungsgrundsatz der Natur der Sache und der Rechtslogik¹², sei das "nächstliegende und selbstverständliche Mittel der Ausgleichung des erlittenen Schadens"¹³. Vor allem bei der widerrechtlichen Wegnahme einer Sache oder einer sonstigen andauernden Verletzung eines subjektiven Rechtes wäre eine bloße Geldkompensation unbillig gegenüber dem Gläubiger.¹⁴

⁶ Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 5, sieht in der naturrechtlichen Doktrin gar seine "wahre Heimath". Exemplarisch etwa *Thomasius*, Drey Bücher der Göttlichen Rechtsgelahrtheit, 2. Buch, 5. Hauptstück, Halle 1709/10, § 26 (S. 170 f.): "Das der verletzte wegen erlittenen Schadens … entweder durch widererstattung des Dinges oder wo dieses nicht geschehen kan durch dessen Bezahlung mit erlegung des völligen Interesses, befriedigt werde." (zit. nach *Wolter*, Naturalrestitution, S. 64, Fn. 208).

⁷ Preuß. ALR I 6 § 79.

⁸ § 1323 österr. ABGB.

⁹ Die Naturalrestitution befürwortend etwa Windscheid, Pandektenrecht II, § 257 (S. 31), insbes. Fn. 6; Dernburg, Pandekten II, § 44 (S. 123); Mommsen, Zur Lehre von dem Interesse, S. 12 ff.; Mataja, ArchBürgR 1 (1889), S. 275; Schlossmann, Der Vertrag, S. 311 f.; auch RGZ 9, 288, 291; 17, 108, 112 f. Ihr prinzipiell ablehnend gegenüberstehend vor allem Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 1 ff.; daneben Brinz, Pandekten II/1, § 281d (S. 367), insbes. Fn. 14; vgl. auch von Wächter, Pandekten II, § 172 (S. 287 ff.) sowie § 215 (S. 491 mit Fn. 10); Arndts, Pandekten, § 206 (S. 337 ff.).

¹⁰ Windscheid, Pandektenrecht II, § 257 (S. 31, Fn. 6); von Kübel, Schuldrechtsentwurf, Allgem. Theil, zu § 15 Abschn. I, Tit. 2, III. Unerlaubte Handlungen (S. 65); Mugdan, Materialien II, S. 11; auch Dernburg, Pandekten II, § 44 (S. 123, insbes. Fn. 5); Schlossmann, Der Vertrag, S. 312 (vgl. aber auch S. 313).

¹¹ Von Kübel, Schuldrechtsentwurf, Allgem. Theil, zu § 15 Abschn. I, Tit. 2, III. Unerlaubte Handlungen (S. 65), Mugdan, Materialien II, S. 11; jew. unter Verweis auf die Gesetzbücher von Preußen (ALR I 6 § 79), Österreich (§ 1323) und Sachsen (§ 687) sowie die Entwürfe von Hessen (Art. 215 Nr. 1), Bayern (Art. 73) und Dresden (Art. 222).

¹² Jakobs/Schubert, Beratung des BGB, §§ 241–432, S. 87; Mugdan, Materialien II, S. 11.

¹³ Von Kübel, Schuldrechtsentwurf, Allgem. Theil, zu § 15 Abschn. I, Tit. 2, III. Unerlaubte Handlungen (S. 65).

¹⁴ Mugdan, Materialien II, S. 513; vgl. auch von Kübel, Schuldrechtsentwurf, Allgem. Theil, zu § 15 Abschn. I, Tit. 2, III. Unerlaubte Handlungen (S. 65).

Demgegenüber wurde von den Gegnern vorgebracht, schon der Verweis auf das gemeine Recht gehe fehl¹⁵, dort sei Schadensersatz grundsätzlich Geldersatz gewesen. 16 Auch in den modernen Gesetzen sei das Wiederherstellungsprinzip keineswegs durchgehend verwirklicht. Im code civil und den von ihm abhängigen Gesetzen sowie im englisch-nordamerikanischen Recht bestehe Schadensersatz grundsätzlich in einer Geldleistung. 17 In den das Restitutionsprinzip erklärtermaßen verwirklichenden Gesetzen (etwa dem preuß. ALR sowie dem österr. ABGB) werde der Schadensersatzbegriff keineswegs einheitlich, sondern oft in einem engeren, nur Geldersatz erfassenden Sinn verwendet. 18 Daneben verbinde der gewöhnliche Sprachgebrauch mit dem Begriff des Schadensersatzes regelmäßig eine Geldentschädigung. 19 Die Wiederherstellung des früheren Zustandes im genauen Sinne sei ohnehin nie möglich. 20 Darüber hinaus widerspreche die Zusammenfassung von Geldersatz und Naturalwiederherstellung in die allgemeine Kategorie des Schadensersatzes den Anforderungen der Rechtstechnik sowie - gerade anders als von den Befürwortern behauptet - der Rechtslogik.²¹ Schließlich könne der Gläubiger in eine schlimme Lage geraten,

Trotz ihrer Plausibilität würde es diese Einsicht für sich genommen nur rechtfertigen, den Begriff des Schadensersatzes durch einen anderen zu ersetzen, der zum Ausdruck bringt, dass ein schädigender Eingriff auch und primär die Pflicht zur Unterbindung künftigen Schadens auslöst. Will man dagegen die Wiederherstellungspflicht aus dem Schadensersatz gänzlich ausnehmen, muss man über diesen sprachlogischen Einwand hinaus darlegen, weshalb es materiell verfehlt ist, dass schadens-

¹⁵ Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 4, 5, 9, insbes. S. 10 ff., auch S. 48.

¹⁶ Vgl. dazu bereits oben bei und in Fn. 3 und 4.

¹⁷ Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 5, 9, 48 ff.

¹⁸ Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 6 ff., der auch darauf hinweist, dass die praktische Anwendung dieser Gesetze in Schadensfällen weit öfter zum Geldersatz führe als ihr Wortlaut dies vermuten lieβe, S. 42, 43 ff., 48.

¹⁹ Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 4, 15 ff.; ebenso die Bedenken der 2. Kommission, siehe Mugdan, Materialien II, S. 513.

²⁰ So der während der Beratungen der 1. Kommission vorgebrachte Einwand, siehe *Jakobs/Schubert*, Beratung des BGB, §§ 241–432, S. 86.

²¹ Degenkolb, AcP 76 (1890), S. 4 f., 18 ff. sowie 51 ff. Hinter diesen Vorwürfen Degenkolbs verbirgt sich eine sehr feinsinnige Argumentation: Die Naturalrestitution beseitigt genau genommen nicht einen eingetretenen Schaden, sondern verhindert den Eintritt eines weiteren Schadens. Wenn bspw. eine entzogene Sache zurückgegeben wird, so besteht der bis dato eingetretene Schaden darin, dass dem Berechtigten die Sache während der Zwischenzeit nicht zur Verfügung stand. Dieser Schaden wird jedoch durch die Rückgabe nicht beseitigt. Da weiterer Schaden bis zum Rückgabezeitpunkt noch nicht entstanden ist, kann folglich die Rückgabe auch keinen solchen ausgleichen. Sie verhindert allein, dass die Sache auch künftig dem Berechtigten fehlt, unterbindet damit aber lediglich den Eintritt künftigen Schadens (vgl. insbes. S. 20 f.). Für Degenkolb stellt sich daher die naturale Wiederherstellung nicht als "Schadensverfolgung", sondern als "rechtsdurchsetzende Rechtsverfolgung" (etwa S. 55, 56, 72, 76), quasi "Rechtsverwirklichung" dar.